

Memorandum des Bundes der Christlichen Gewerkschaften über den gemeinsamen Markt und das Euratom (21. Februar 1957)

Legende: Am 21. Februar 1957 veröffentlicht die luxemburgische Gewerkschaftszeitung Sozialer Fortschritt ein Memorandum des Bundes der Christlichen Gewerkschaften über die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom).

Quelle: Sozialer Fortschritt. Organ des Allgemeinen Luxemburger Christlichen Arbeitsbundes (Christliche Gewerkschaften, Cooperation "La Prévoyance", Katholische Arbeitervereine, Syndicat professionnel des cheminots luxembourgeois). 21.02.1957, n° 4. Luxemburg: Letzeburger Chreschtliche Gewerkschaftsbond. "Memorandum über den gemeinsamen Markt und das Euratom", p. 1;2.

Urheberrecht: (c) Lëtzebuurger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond (LCGB)

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_des_bundes_der_christlichen_gewerkschaften_uber_den_gemeinsamen_markt_und_das_euratom_21_februar_1957-de-fc899865-faf1-4594-a925-e9e833d8db26.html



Publication date: 05/11/2015

Memorandum über den gemeinsamen Markt und das Euratom

I. Der gemeinsame Markt

A. Das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.

1. Allgemeine Ziele: die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft, sowohl in sozialer als wirtschaftlicher Hinsicht, sind in der Präambel des Vertragsentwurfes nicht genau genug umschrieben.

Es wäre eine klarere Beschreibung erforderlich, die soweit möglich in einem allgemeinen Artikel zusammengefaßt würde, der an sich ein Kapitel des Vertrages bilden könnte.

2. Landwirtschaftliche Probleme: Die christliche Gewerkschaftsbewegung erkennt bereitwillig an, daß die von der Integration der Landwirtschaft in den gemeinsamen Markt aufgeworfenen Probleme heikel und kompliziert sind. Wohlverstanden muß jedoch am Ende einer Übergangsperiode der gemeinsame landwirtschaftliche Markt verwirklicht sein. Dieser gemeinsame landwirtschaftliche Markt müßte den Verbrauchern ähnliche Vorteile bieten, wie diejenigen, die sie für die Industrieerzeugnisse haben. Wenn für die Untersuchung und die Lösung der landwirtschaftlichen Probleme ein Sonderorgan errichtet werden sollte, müßten die Arbeitergewerkschaftsorganisationen an demselben beteiligt werden.

3. Der freie Personenverkehr: Die christliche Gewerkschaftsbewegung wünscht, daß das im Rahmen der E.G.K.S. abgeschlossene Abkommen über den freien Verkehr auf die Gesamtheit des gemeinsamen Marktes ausgedehnt werde und daß die Mitgliedstaaten darüber wachen, daß den Flüchtlingen ein nicht diskriminatorisches Regim geboten wird.

Die Organe für die Koordinierung hinsichtlich des freien Verkehrs der Arbeiter sind ungenügend und sehen die Beteiligung der Arbeiterorganisationen nicht vor. Die Errichtung eines Arbeitsvermittlungsamtes des gemeinsamen Marktes mit ausreichender Beteiligung der Gewerkschaftsorganisationen ist erforderlich.

Das Abkommen über den freien Verkehr der Arbeiter wäre jedoch illusorisch, wenn ihm nicht das Abkommen über die soziale Sicherheit der wandernden Arbeiter beigelegt wird. Diese beiden Texte könnten Zusatzabkommen zum Hauptvertrag bilden.

4. Ausbildungs- und Beweglichkeitsfonds: Die Initiative zur Umstellung der Unternehmen wird nur den Mitgliedstaaten überlassen. Da die Finanzierung zur Hälfte von der Gemeinschaft getragen wird, müßte der Ausschuß auf diesem Gebiet ebenfalls das Recht der Initiative haben.

In Bezug auf die Wiederanpassung der Arbeitskräfte muß den im Rahmen der E.G.K.S. gemachten Erfahrungen Rechnung getragen werden. Diese Wiederanpassung muß vorzugsweise an Ort und Stelle erfolgen. In außerordentlichen oder unvorhergesehenen Fällen müßte der Ministerrat Beschlüsse fassen können, die die Erweiterung der Kriterien der Intervention des Fonds insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der interessierten Arbeiter erlauben.

5. Die Überseegebiete: Die sich aus den gegenwärtigen Texten ergebenden Prinzipien der Beteiligung dieser Gebiete sind annehmbar, doch hebt die christliche Gewerkschaftsbewegung hervor, daß diese Beteiligung in erster Linie zugunsten der interessierten Gebiete und insbesondere der eingeborenen Bevölkerung aufzufassen ist.

Zur Bestimmung der Bedingungen und der grundlegenden sozialen Ziele einer jeden Beteiligung ist es erforderlich, die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zu Rate zu ziehen. Diese Zurateziehung muß bei der Redaktion des Sonderabkommens erfolgen.

B. Die Einrichtungen des gemeinsamen Marktes.

1. Charakter der Einrichtungen: die christliche Gewerkschaftsbewegung war stets zugunsten der Errichtung übernationaler mit wirklichen Befugnissen ausgestatteter Einrichtungen.

2. Die europäische Kommission: Wenn die Kommission nicht mit supranationalen Befugnissen ausgestattet werden kann, muß sie wenigstens Initiativen zur Koordinierung der sozialen und wirtschaftlichen Politiken ergreifen können.

3. Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Politiken: die der europäischen Kommission auf Grund des Artikels 57 des Vertragsentwurfes zugestandenen Koordinierungsbefugnisse sind in dieser Hinsicht ungenügend.

4. Die Versammlung: Die christliche Gewerkschaftsbewegung erachtet, daß die Errichtung einer neuen besonderen Versammlung für die Gemeinschaft nicht erforderlich ist. Die diesen neuen Funktionen angepaßte Versammlung der E.G.K.S. müßte dafür ausreichen.

5. Der Gerichtshof: Die Zuständigkeiten des Gerichtshofes der E.G.K.S. können auf die Gesamtheit des gemeinsamen Marktes ausgedehnt werden, ohne daß es erforderlich ist, eine neue Einrichtung zu schaffen.

Auf jeden Fall müssen die Arbeiter und ihre Organisation zugelassen werden, vor diesem Gerichtshof aufzutreten.

6. Der Sozialwirtschaftsrat muß mit dem Recht der Initiative ausgestattet werden und er muß bei der Gesamtheit der Einrichtungen des gemeinsamen Marktes, mit Ausnahme des Gerichtshofes, beratende Zuständigkeit haben.

Die Struktur des Sozialwirtschaftsrates müßte durch den Vertrag festgelegt werden. Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist für eine paritätische Struktur und wird eine dreiparteiliche Struktur nur unter der Voraussetzung annehmen, daß das dritte Drittel effektiv aus unparteiischen Sachverständigen besteht. Diese Sachverständigen müßten von der europäischen Kommission bezeichnet werden.

7. Die ständigen Ausschüsse: Wenn ständige Ausschüsse errichtet werden, müßte dies im Rahmen des Sozialwirtschaftsrates erfolgen.

II. Das Euratom

A. Funktionieren des Euratoms.

1. Charakter des Euratoms: die christliche Gewerkschaftsbewegung ist entschlossener Anhänger des ausschließlich friedlichen Charakters des Euratoms.

2. Verproviantierung: Die Verproviantierungspolitik an spaltbaren Materien muß gemeinschaftlich sein; sie erscheint uns schwierig durchführbar, wenn das Eigentum der spaltbaren Materien der Gemeinschaft nicht dem Euratom zugestanden wird.

3. Investitionen: Das Kapitel des Vertragsentwurfes über die Investitionen bietet keine ausreichenden Garantien weder gegen die Errichtung von Monopolen noch für eine koordinierte Entwicklung der Atomenergie. Es ist zu bemerken, daß die Kommission auf diesem Gebiete keine Befugnisse besitzt.

4. Gemeinsame Unternehmen: Die Errichtung und die Entwicklung gemeinsamer Unternehmen müßten gefördert werden.

5. Forschungen: In Bezug auf das Programm der gemeinschaftlichen Forschungen müßten sich die Staaten verpflichten, während wenigstens fünf Jahren ihre gemeinsamen Bemühungen fortzusetzen und der Kommission die nötigen Fonds für diese Forschungen zur Verfügung stellen.

B. Einrichtungen.

1. Der Sozialwirtschaftsrat: Für den Fall, daß der Sozialwirtschaftsrat nicht für das Euratom zuständig ist, müßte ein Beratungsausschuß, in dem die Arbeiter vertreten sind, vorgesehen werden.

2. Verproviantierungsamt: Die Vertreter der Arbeiter müssen mit den Vertretern der Produzenten und der Verbraucher am Beratungsausschuß des Verproviantierungsamtes beteiligt werden.

III. Die Stelle der Gewerkschaftsbewegung

1. Die europäische Kommission: Nach dem Beispiel der Hohen Behörde der E.G.K.S. müßte die europäische Kommission ein oder mehrere aus den „sozialen“ Kreisen gewählte Mitglieder begreifen. Eines dieser Mitglieder müßte aus den christlichen Gewerkschaftskreisen gewählt werden.

Zu diesem Zweck könnte die Kommission außerhalb der erforderlichen geographischen Verteilung ein oder mehrere zusätzliche Mitglieder heranziehen.

2. Die Verwaltungsstäbe: Die Anstellung der Mandanten und hohen Funktionäre der verschiedenen Organe des gemeinsamen Marktes und des Euratoms müßte, im Rahmen der erforderlichen Zuständigkeiten, der Wichtigkeit des Beitrages der christlichen Arbeiter zur Durchführung der gemeinsamen Bestrebungen Rechnung tragen.